

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



32. Jahrgang

14. Juli 2026

Nr. 6

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnungen der Studierendenschaft

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2026/27 und das Sommersemester 2027 vom 25.06.2026 2

Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.10.2025 4

Zentrale Ordnungen

Zertifikatsordnung für den Lehrgang „Viadrina Applied Peace And Conflict Studies“ (ViAPACS) vom 08.07.2026 17

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Justizariat

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2026/27 und das Sommersemester 2027

vom 25.06.2026

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12] zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl. I/24, Nr.30, Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 Verfahren
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrages für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2026/27 und das Sommersemester 2027 auf jeweils 19,00 Euro festgesetzt.

(3) Der Beitrag für das Semesterticket wird als Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen tatsächlichen Kosten pro Studierenden aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg erhoben. Für das Wintersemester 2026/27 und das Sommersemester 2027 wird die Vorausleistung auf jeweils 226,80 Euro festgesetzt.

(4) Der Beitrag für das Semesterticket wird am Ende des Semesters anhand des beitragsfähigen Aufwands durch

Beschluss des Studierendenparlaments festgestellt. Der beitragsfähige Aufwand ist nach den tatsächlichen Kosten pro Studierenden für die Bereitstellung aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zu ermitteln. Kosteneinsparungen im laufenden Semester aufgrund von Preissenkungen des Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg oder bei Nutzung der Kündigungsklausel gemäß § 8 der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und die Vorausleistung für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung vom Beitrag für das Semesterticket nach § 5 dieser Ordnung vorliegt.

Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(2) Die Beiträge und Vorausleistungen auf Beiträge für die Studierendenschaft werden von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen. Übersteigt die Vorausleistung für das Semesterticket die tatsächlich festgestellte Beitragshöhe für das Semesterticket, so überweist die Europa-Universität Viadrina den beitragspflichtigen Studierenden kostenfrei den bei ihr eingegangenen Differenzbetrag als Erstattung des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg auf ein von dem beitragspflichtigen Studierenden anzugebendes Konto.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags

Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Folgende Personengruppen sind von der Bezugspflicht ausgenommen oder nicht berechtigt, ein Deutschlandticket zu beziehen:

- a) Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b) Studierende, die ausschließlich in einem Abend-, Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
- c) Studierende in berufsbegleitenden, weiterbildenden Studiengängen,
- d) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können,
- e) Studierende, welche der Studierendenschaft nicht angehören,
- f) Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten. Ein Auslandssemester liegt vor, wenn Studierende für mindestens drei zusammenhängende Monate zu

Studien-, Forschungs- oder Praxiszwecken im Ausland tätig sind und dies nachweisen.

(3) Die Nichtausnutzung des Deutschlandtickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Auf Antrag der Studierenden kann die Rückzahlung für volle, nicht genutzte Monate erfolgen:

- a) bei Studierenden mit zeitweisen Beeinträchtigungen, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen,
- b) bei Studierenden, die sich auf Grund ihres Studiums oder eines Praxissemesters oder eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschlandtickets aufhalten,
- c) bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Deutschlandticket immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden,
- d) bei Studierenden, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.

§ 6 Verfahren

(1) Kommt nach den vorstehenden Regelungen eine Befreiung vom Semesterticket für das Gesamtsemester in Betracht, so kann der Antrag bis zum Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bei der Europa-Universität – Immatrikulationsamt – gestellt werden.

(2) Erstattungen für volle ungenutzte Monate gemäß § 5 Absatz 3 dieser Beitragsordnung sind beim AStA zu beantragen. Die Anträge auf Erstattung sind umgehend, jedoch spätestens bis zum ersten Tag des Folgesemesters auf dem entsprechenden Formblatt einzureichen, für das Sommersemester bis zum 01. Oktober und für das Wintersemester bis zum 01. April.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 12.05.2026
gez. Orazmuhammet Myradov (Präsident:in des Studierendenparlaments der 36. Legislatur)

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament am 12.05.2026 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Der Präsident der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom 04.06.2026 die Genehmigung erteilt.

Aufgrund von §§ 32 Abs. 3 S. 5 und 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, Nr. 12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, Nr. 30), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) erlässt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende¹

Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 15.10.2025

Inhalt

- § 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion
- § 2 Promotionsverfahren
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Ehrenpromotion
- § 5 Gemeinsame Promotionsverfahren mit Hochschulen im Inland und kooperative Promotion
- § 6 Binationale Promotionsverfahren
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit
- § 10 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung, Umarbeitung, Ablehnung der Dissertation
- § 13 Promotionskommission
- § 14 Disputation
- § 15 Bewertung der Promotionsleistung
- § 16 Wiederholung
- § 17 Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Vollzug der Promotion, Promotionsurkunde
- § 20 Aufbewahrungsfristen
- § 21 Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

- § 22 Aussetzen des Promotionsverfahrens; Beendigung des Promotionsverfahrens durch Zeitablauf
- § 23 Qualitätssicherung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 25 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- § 26 Übergangsbestimmungen

Anlage: Promotionsvereinbarung

§ 1

Doktorgrad und Zweck der Promotion

(1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verleiht den akademischen Grad „Doktor/ Doktorin der Wirtschaftswissenschaften“ (Dr. rer. pol.).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die auf selbstständiger Forschungstätigkeit beruht, und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(3) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) kann die Würde einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen gem. § 4 verleihen.

§ 2

Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird durch den Dekan oder die Dekanin, den Fakultätsrat und die Prüfungsorgane durchgeführt.

(2) Prüfungsorgane sind der Promotionsausschuss (§ 3) und die Promotionskommission (§ 13).

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Für die organisatorische und administrative Durchführung der Promotionsangelegenheiten ist der Fakultätsrat zuständig. Er setzt einen Promotionsausschuss ein.

(2) Der Fakultätsrat bestellt den Promotionsausschuss und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, der oder die ein Professor oder eine Professorin sein muss, für die Dauer von zwei Jahren. Dem Promotionsausschuss gehören insgesamt drei Professoren oder Professorinnen bzw. Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, die sich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BbgHG bewährt haben und ein promovierter akademischer Mitarbeiter oder eine

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.07.2026 seine Genehmigung erteilt.

promovierte akademische Mitarbeiterin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an. Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die die Zulassung zur Promotion beantragt haben, sind von der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss ausgeschlossen. Es ist jeweils ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin nach Abs. 2 S. 2 und ein promovierter akademischer Mitarbeiter oder eine promovierte akademische Mitarbeiterin als Vertreter oder Vertreterin zu benennen. Wird von den akademischen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen kein promovierter Mitarbeiter oder keine promovierte Mitarbeiterin zur Wahl und Bestellung durch den Fakultätsrat benannt, gehören dem Promotionsausschuss nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen nach Abs. 2 S. 2 an.

(3) Der Promotionsausschuss ist dem Fakultätsrat berichtspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat von seinen Entscheidungen und den Entscheidungen der von ihm berufenen Promotionskommissionen. Der Fakultätsrat kann beim Verdacht von Verfahrensmängeln bei der Durchführung einer Promotion oder in Streitfällen zwischen Promotionsausschuss oder Promotionskommission und einem Doktoranden oder einer Doktorandin eingreifen und muss auf Antrag eines Mitgliedes des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission oder auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin oder des Betreuers oder der Betreuerin die erforderliche Entscheidung treffen. Der Fakultätsrat kann jedoch nicht die von den Berichterstatlern oder Berichterstatlerinnen gegebenen Gutachten ändern.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Arbeitstagen geladen und die Mehrzahl der Mitglieder, einschließlich der Mehrheit der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen anwesend und stimmberechtigt sind. Der Ausschuss tritt in der Regel mindestens einmal im Semester zusammen.

(5) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, einschließlich der Mehrheit der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, grundsätzlich in Sitzungen. Alternativ kommt in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die zu beantwortende Frage mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren in Betracht. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

§ 4 Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde gemäß § 1 Abs. 3 setzt einen schriftlichen Antrag von mindestens drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) voraus. Er ist beim Dekan oder bei der Dekanin zu stellen. Der Dekan oder die Dekanin leitet den Antrag dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu. Wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Promotionsausschusses die vorgeschlagene Ehrenpromotion befürworten, legt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Antrag dem Fakultätsrat vor. Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde.

(2) Der Dekan oder die Dekanin vollzieht die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch Überreichung einer von dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie dem Dekan oder der Dekanin unterzeichneten Urkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden. Das Recht zur Führung des Ehrendokortitels wird durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 5 Gemeinsame Promotionsverfahren mit Hochschulen im Inland und kooperative Promotion

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen oder mit Fachhochschulen aus dem Inland erfolgt auf der Grundlage von bilateralen Vereinbarungen zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und den betreffenden Hochschulen oder Fachhochschulen.

(2) Vereinbarungen mit Fachhochschulen sollen vorsehen, dass die Dissertation von je einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Fachhochschule betreut wird (kooperative Promotion).

§ 6 Binationale Promotionsverfahren

(1) Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens erfolgt auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der betreffenden Hochschule aus dem Ausland (Cotutelle-Verfahren).

(2) Solche Vereinbarungen können von der Promotionsordnung der Fakultät abweichende Regelungen vorsehen, wenn eine Passung mit der Promotionsordnung der Partnerhochschule in anderer

Weise nicht zu erreichen ist. Die vorgesehene Abweichung muss dem Fakultätsrat vor Abschluss des Kooperationsvertrages angezeigt und begründet werden. Der Promotionsausschuss gibt eine befürwortende oder ablehnende Stellungnahme dazu ab.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist grundsätzlich:

- a) ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Master-, Diplom- oder Magisterstudium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und als Abschlussergebnis mindestens die Note "gut" oder
- b) ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Bachelorstudium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit der Abschlussnote „sehr gut“ und der Nachweis der besonderen Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an drei Modulen mit insgesamt 18 ECTS-Credits des Masterprogramms an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit mindestens der Durchschnittsnote „gut“. Die Module werden durch den Promotionsausschuss festgelegt.

(2) Besitzt der Bewerber oder die Bewerberin einen anderen Studienabschluss einer inländischen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, als den in Abs. 1, Buchstabe a) bzw. b) vorgeschriebenen, kann er oder sie zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass die erlangte Abschlussnote entweder der in Abs. 1, Buchstabe a) oder b) genannten Abschlussnote entspricht und die wissenschaftliche Qualifikation für das Fachgebiet, dem das Dissertationsvorhaben angehört, gewährleistet ist; entspricht die Abschlussnote der in Abs. 1 Buchstabe b) festgelegten Abschlussnote, gilt für die besondere Eignung ebenfalls der erforderliche Nachweis gemäß Abs. 1 Buchstabe b). Der Promotionsausschuss kann den Bewerber oder die Bewerberin unter der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb zur Ergänzung der von dem Bewerber oder der Bewerberin nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(3) Besitzt ein Bewerber oder eine Bewerberin ein Abschlusszeugnis nach Abs. 1, Buchstabe a) mit der Note "befriedigend", kann er oder sie zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss eine besondere wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers / der Bewerberin feststellt. Der Promotionsausschuss kann den Bewerber oder die Bewerberin unter der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen,

deren Erwerb zur Ergänzung der von dem Bewerber oder der Bewerberin nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(4) Für einen Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die einen Hochschulabschluss im Ausland erworben hat, gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend, soweit der Promotionsausschuss die Gleichwertigkeit der Abschlüsse und der Abschlussnoten im Vergleich zu denen der Abs. 1, 2 oder 3 festgestellt hat.

(5) Der Bewerber oder die Bewerberin ist von der Zulassung ausgeschlossen, wenn er oder sie an einer promotionsberechtigten Hochschule zum Doktor bzw. Doktorin der Wirtschaftswissenschaften promoviert worden ist und dieser Titel in Deutschland geführt werden darf oder eine wirtschaftswissenschaftliche Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 8 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist von dem Bewerber oder der Bewerberin an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten. Beizufügen sind:

- a) eine Promotionsvereinbarung nach Abs. 2 oder die Zulassung zu einem Graduiertenkolleg, in dessen Rahmen ebenfalls eine Promotionsvereinbarung abzuschließen ist,
- b) Unterlagen, durch die in geeigneter Weise das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 bis 4 nachgewiesen werden kann.

Die Immatrikulation wird nach Maßgabe des § 32 Abs. 6 S. 2 und 3 BbgHG vorgenommen.

(2) Promotionsvereinbarungen im Sinne von § 32 Abs. 8 BbgHG regeln konkret die Rechte und Pflichten der Promovierenden, der jeweiligen Betreuer und Betreuerinnen gemäß § 8 Abs. 3 sowie der Fakultät. Sie enthalten mindestens Hinweise zu dem Beginn der Promotion und den regelmäßigen fachlichen Besprechungen sowie die Versicherung, dass diese Promotionsordnung sowie die Satzung zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zum Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen wurden. Das Muster einer Promotionsvereinbarung ist mit entsprechenden Informationen und Empfehlungen zu ihrer Erstellung unverbindliche Anlage dieser Promotionsordnung. Eine Kopie der Promotionsvereinbarung ist dem Promotionsausschuss unverzüglich vorzulegen.

(3) Das Dissertationsvorhaben muss einem Fachgebiet entstammen, das zumindest von einem Professor oder einer Professorin, Juniorprofessor oder

Juniorprofessorin nach dessen oder deren erfolgreicher Bewährung, Privatdozenten oder Privatdozentin oder im Ruhestand befindlichen Professor oder Professorin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die auf diesem Fachgebiet ausgewiesen sind, vertreten wird. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen ohne Bewährung können mit einem weiteren Hochschullehrer bzw. einer weiteren Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der EUV gemeinsam eine Promotion betreuen, wobei der weitere Hochschullehrer / die weitere Hochschullehrerin auch ein bewährter Juniorprofessor oder eine bewährte Juniorprofessorin sein kann (Tandem). Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem BbgHG erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich das Promotionsvorhaben bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina ausüben, können als Betreuer oder Betreuerin fungieren. Leiter oder Leiterinnen von Nachwuchsforscherguppen der Fakultät können auf Antrag und nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss als Betreuer oder Betreuerin fungieren. Der Bewerber oder die Bewerberin muss aus diesem Personenkreis der Sätze 2, 3 und 4 einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen, der oder die das Fachgebiet vertritt und zur Übernahme dieser Funktion bereit ist. Gleiches gilt bei einer kooperativen Promotion, bei der zusätzlich ein promovierter Professor oder eine promovierte Professorin der Kooperationseinrichtung benannt wird und zur Übernahme der Betreuung bereit ist.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Umstände vorliegen aufgrund derer nach § 21 Abs. 2 ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.

(5) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann die unabhängige Vertrauensperson (Ombudsfrau/ Ombudsmann) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zum Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung angerufen werden. Die Parteien der Promotionsvereinbarung können sich zudem bei Konflikten an eine unabhängige Person zur Konfliktschlichtung gemäß § 26 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019, zuletzt geändert am 17.07.2024, wenden.

(7) Das Betreuungsverhältnis kann auch nach dem Ausscheiden des Betreuers oder der Betreuerin aus der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf

dessen oder deren Antrag fortgesetzt werden. Der Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten.

(8) Das Betreuungsverhältnis kann im beiderseitigen Einverständnis aufgelöst werden, wodurch die Zulassung zur Promotion erlischt. Der Promotionsausschuss ist in Kenntnis zu setzen. Bei Verstößen des oder der Promovierenden gegen die Promotionsvereinbarung oder gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis kann das Betreuungsverhältnis durch schriftliche Erklärung der und des Betreuer und Betreuerinnen oder der Promovierenden gegenüber dem Promotionsausschuss beendet werden. Dadurch erlischt auch die Zulassung zur Promotion.

(9) Im Rahmen der Promotion ist die Teilnahme an Kursen des Doktorandenprogramms der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Umfang von 10 ECTS-Credits erforderlich. Dabei entspricht ein ECTS-Credit i. d. R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Die Auswahl der Kurse erfolgt in Abstimmung mit dem Betreuer oder der Betreuerin.

(10) Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag durch den Promotionsausschuss im Rahmen von Abs. 9 anerkannt, wenn sie einer Leistung im Sinne von Abs. 9 entsprechen. Die Auswahl der Kurse erfolgt in Abstimmung mit dem Betreuer oder der Betreuerin.

(11) Ferner sind im Rahmen der Promotion drei Vorträge in Doktorandenseminaren oder auf wissenschaftlichen Tagungen, Symposien, Workshops verpflichtend.

§ 9

Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

(1) In der Promotionsvereinbarung sind besondere Härtefälle (z. B. längere Krankheit) darzulegen. Sollten Härtefälle während der Promotion eintreten, ist die Promotionsvereinbarung entsprechend anzupassen.

(2) Promovierende, die die gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzes in Anspruch nehmen beziehungsweise sich in Elternzeit befinden beziehungsweise Kinder außerhalb der gesetzlich geregelten Elternzeit oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Dissertation und Disputation Rechnung getragen wird, was in der Promotionsvereinbarung Berücksichtigung finden soll. Der zuständige Promotionsausschuss entscheidet über eine konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation diesem glaubhaft gemacht wurde. Der oder die Promovierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen zum Nachteilsausgleich unverzüglich mitzuteilen. Die Promotionsvereinbarung ist entsprechend anzupassen.

(3) Bei der Dissertation und Disputation wird den spezifischen Belangen von Promovierenden mit

Behinderung im Sinne des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes und mit chronischen Erkrankungen Rechnung getragen, was in der Promotionsvereinbarung Berücksichtigung finden soll. Belegt der oder die Promovierende durch ein ärztliches Attest, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die mündlichen und schriftlichen Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Promotionsausschuss gestatten, die Modalitäten der Erbringung der Prüfungsleistungen entsprechend anzupassen. Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Der oder die Promovierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Promotionsvereinbarung ist entsprechend anzupassen.

§ 10

Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Der Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Beizufügen sind:

- a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Bericht über den beruflichen Werdegang, in dem der Doktorand oder die Doktorandin insbesondere auch den Verlauf seiner oder ihrer Ausbildung darzulegen hat;
- b) der Nachweis, dass der Doktorand oder die Doktorandin zum Promotionsverfahren zugelassen worden ist;
- c) der Nachweis über die gemäß § 8 Abs. 9 bis 11 erbrachten Leistungen;
- d) die Dissertation in vier mit Hilfe eines Textverarbeitungsprogrammes erstellten, gebundenen und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren; darüber hinaus eine elektronische Fassung der eingereichten Dissertation in einem gängigen Dateiformat, die auf Plagiat überprüfbar sein muss;
- e) im Falle einer kumulativen Dissertation: die publizierten bzw. angenommenen Arbeiten, ggf. eine Bestätigung über die Annahme der Arbeiten, eine Beschreibung des Dissertationsprojektes und des inhaltlichen Zusammenhangs der Publikationen sowie eine (von allen Koautoren und Koautorinnen eigenhändig gegengezeichnete) Beschreibung des Eigenanteils an den Publikationen;
- f) eine Versicherung an Eides statt des Doktoranden oder der Doktorandin darüber, an welchen Doktorprüfungen er oder sie mit welchem Ergebnis schon teilgenommen hat;
- g) eine Versicherung an Eides statt, mit Verweis auf die Satzung zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zum Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung, dass der Doktorand oder die

Doktorandin die Abhandlung selbst verfasst, sich keiner fremden Hilfe bedient und keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt hat, und dass die Abhandlung nicht Gegenstand einer Doktorprüfung einer anderen Hochschule war, sowie dass der Doktorand oder die Doktorandin die Dissertation nach § 11, nicht durch unlauteren Einsatz, insbesondere die Autorenschaft ersetzenden oder in wesentlichen Teilen ersetzenden oder den persönlichen wissenschaftlichen Eigenanteil an der Abfassung des Dissertationstextes nicht hinreichend erkennbaren, Einsatz von Künstlicher Intelligenz verfasst hat und des Weiteren, dass im Falle des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz zur Abfassung des Dissertationstextes nach § 11, dieser Einsatz nachvollziehbar durch den Doktorand oder die Doktorandin dokumentiert und in der Dissertation kenntlich gemacht worden ist.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet der Promotionsausschuss durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) der Antrag unvollständig oder unrichtig ist, oder
- b) die geforderten Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Mit der Zulassung zur Doktorprüfung bestimmt der Promotionsausschuss für die Dissertation mindestens zwei Berichterstatter (Gutachter) oder Berichterstatterinnen (Gutachterin), darunter auch alle Betreuer oder Betreuerinnen der Arbeit. Der Promotionsausschuss kann auch einen auswärtigen Berichterstatter oder eine auswärtige Berichterstatterin bestellen; im Falle eines kooperativen Verfahrens nach § 5 Abs. 2 soll die Dissertation von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Fachhochschule betreut werden und die Bestellung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Fachhochschule zu Gutachtern und Gutachterinnen erfolgen. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die promoviert sind, können ebenfalls Berichterstatter oder Berichterstatterin sein. Bei Doktorarbeiten, die das Fachgebiet einer anderen Fakultät der Europa-Universität Viadrina berühren, kann ein Berichterstatter oder eine Berichterstatterin einer anderen Fakultät angehören.

(4) Im Ruhestand befindliche Professoren oder Professorinnen sind zur Übernahme eines Zweitberichts nicht verpflichtet.

(5) Die Zurücknahme des Antrags auf Zulassung zur Doktorprüfung ist solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die

Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat.

§ 11 Dissertation

(1) Regelsprachen einer Dissertation sind Deutsch oder Englisch. Die Dissertation kann in einer anderen Sprache verfasst werden, wenn die Betreuung, Berichterstattung und Einsichtnahme gewährleistet sind. Eine andere Sprache muss beim Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 7 angegeben werden. Eine kumulative Dissertation kann Arbeiten in unterschiedlichen Sprachen enthalten.

(2) Die Dissertation in Form einer Monographie muss ein wirtschaftswissenschaftliches Thema behandeln und eine selbständige wissenschaftliche Leistung des Doktoranden oder der Doktorandin darstellen.

(3) Die schriftliche Promotionsleistung kann auch durch eine Serie von mindestens drei thematisch zusammenhängenden Forschungspapieren erbracht werden (kumulative Dissertation), die wirtschaftswissenschaftliche Themen behandeln und die durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sind, aus der das Thema der Dissertation entstammt. Die Forschungspapiere sollen für die Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer-Review System geeignet sein; die Eignung und die Verbindung durch eine übergeordnete Fragestellung nach Satz 1, wird durch den/die erste/n und zweite/n Betreuer/in festgestellt. Diese Forschungspapiere können jeweils Koautoren/Koautorinnen haben. In diesem Fall ist von allen Koautoren/Koautorinnen jeweils eine unterschriebene Erklärung dem Antrag nach § 10 beizufügen, welche die Beiträge der einzelnen Koautoren/Koautorinnen zu den gemeinsam verfassten Forschungspapieren darstellt. Dabei soll der Doktorand bzw. die Doktorandin einen wesentlichen Beitrag zu den Forschungspapieren geleistet haben.

(4) Forschungspapiere nach Abs. 3, die vor Abschluss der Promotionsvereinbarung publiziert wurden, können auf Antrag beim Promotionsausschuss und mit Zustimmung des ersten und zweiten Betreuers bzw. der ersten und zweiten Betreuerin angerechnet werden, sofern sie nicht Inhalt eines anderen Prüfverfahrens waren.

(5) Mit der Dissertation ist auch der Nachweis zur empirischen Datenerhebung durch Einreichung einer elektronischen Version dieses vollständigen Materials zu führen.

§ 12 Bewertung, Umarbeitung, Ablehnung der Dissertation

(1) Jeder Berichterstatter oder jede Berichtsteratterin gibt über die Dissertation ein begründetes Gutachten ab. Das Gutachten kann Auflagen für die

endgültige Fassung enthalten. Auflagen, die die Änderung des Themas der eingereichten Dissertation zum Ziel haben, sind unzulässig. In dem Gutachten ist entweder die Annahme oder die Ablehnung (insuffizienter) oder die Umarbeitung der Arbeit vorzuschlagen. Der Vorschlag auf Annahme ist mit einer Note für die Arbeit nach dem in § 15 Abs. 1 und 2 spezifizierten Schema zu verbinden. In Gutachten für bereits umgearbeitete Dissertationen kann die Umarbeitung nicht mehr vorgeschlagen werden.

(2) Die Begutachtung durch die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen hat binnen drei Monaten zu erfolgen. Ausnahmen von dieser Frist können auf Antrag eines Berichterstatters oder einer Berichtsteratterin vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

(3) Schlägt einer der Berichterstatter oder der Berichtsteratterinnen die Ablehnung der Arbeit vor oder weichen die Vorschläge für die Benotung der Arbeit nach dem in § 15 Abs. 1 spezifizierten Schema um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, dann bestimmt der Promotionsausschuss einen weiteren oder eine weitere, eventuell auswärtigen Berichterstatter oder auswärtige Berichtsteratterin, der oder die promoviert ist und Professor oder Professorin an einer Hochschule ist.

(4) Nach Vorliegen aller Gutachten wird die Arbeit mit den Gutachten für die Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen der Fakultät und die Mitglieder des Promotionsausschusses im Dekanat zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche kann durch ein Mitglied der vorher genannten Gruppe Widerspruch eingelegt werden.

(5) Im Falle eines Widerspruchs gemäß Abs. 4 S. 2 entscheidet der Fakultätsrat über die Annahme der Arbeit. Erfolgt kein Widerspruch und sprechen sich alle Gutachten für die Annahme der Arbeit aus, so gilt die Dissertation als angenommen. Dies stellt der Promotionsausschuss fest. Erfolgt kein Widerspruch gemäß Abs. 4 S. 2, so entscheidet in Fällen des Abs. 3 der Promotionsausschuss über die Annahme der Arbeit.

(6) Umgearbeitete Dissertationen sind angenommen, wenn alle Berichterstatter oder Berichtsteratterinnen dies vorschlagen und kein Widerspruch gemäß Abs. 4 Satz 2 erfolgt. Schlägt mindestens ein Berichterstatter bzw. eine Berichtsteratterin eine Ablehnung der umgearbeiteten Dissertationen vor, sind sie endgültig abgelehnt. Die Annahme bzw. Ablehnung stellt der Promotionsausschuss fest. Erfolgt ein Widerspruch gemäß Abs. 4 Satz 2 entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme bzw. Ablehnung.

(7) Wird die Arbeit abgelehnt (insuffizienter), so kann der Doktorand oder die Doktorandin sein oder ihr

Promotionsgesuch mit einer Arbeit über ein anderes Thema einmal wiederholen.

(8) Eine Dissertation kann genau einmal umgearbeitet werden.

(9) Die Dissertation muss dem Doktoranden oder der Doktorandin auf Vorschlag eines Berichterstatters oder einer Berichterstatterin gemäß § 12 Abs. 1 oder auf Beschluss des Fakultätsrates oder auf Beschluss des Promotionsausschusses gemäß § 12 Abs. 5 zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

(10) Wird die Dissertation zur Umarbeitung zurückgegeben, und nicht binnen eines Jahres oder einer dem Doktoranden oder der Doktorandin auf Antrag vom Promotionsausschuss bewilligten längeren Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen darf, wieder vorgelegt, so gilt diese als abgelehnt.

(11) Nach fristgerechter Umarbeitung ist die Arbeit den Berichterstattern und/ oder Berichterstatterinnen zuzuleiten und erneut gemäß § 12 Abs. 1 von diesen zu bewerten. Bei nicht fristgerechter Umarbeitung gilt die Dissertation als abgelehnt.

(12) Statt der Umarbeitung kann der Doktorand oder die Doktorandin innerhalb einer Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, sein oder ihr Promotionsgesuch mit einer Arbeit über ein anderes Thema einmal wiederholen.

(13) Abgelehnte Arbeiten bleiben mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 13 Promotionskommission

(1) Nach Annahme der Dissertation hat der Doktorand oder die Doktorandin die Dissertation in einer Disputation zu verteidigen. Dazu beruft der Promotionsausschuss nach Annahme der Dissertation unverzüglich die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren und bestellt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dieser Kommission. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende darf nicht zugleich Betreuer oder Betreuerin der Arbeit sein.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- b) die Bewertung der Disputation,
- c) die Bildung der Gesamtnote.

(3) Die Promotionskommission besteht aus vier Professoren oder Professorinnen bzw. Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen - unter Beachtung des Abs. 4 - bzw. Privatdozenten oder Privatdozentinnen und einem promovierten akademischen Mitarbeiter oder einer promovierten akademischen Mitarbeiterin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina. Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

(4) Betreuer und Betreuerinnen der Dissertation gehören der Promotionskommission an. Auswärtige Berichterstatter oder Berichterstatterinnen gemäß § 10 Abs. 3 sowie Berichterstatter oder Berichterstatterinnen aus einer anderen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) können Mitglieder der Promotionskommission sein. Bei kooperativen Promotionsverfahren gehören beide Berichterstatter oder Berichterstatterinnen der Promotionskommission an.

(5) Die Promotionskommission kann Beschlüsse nur mit den Voten aller stimmberechtigten Mitglieder fassen. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Promotionskommission dieses entsprechend.

(6) Die Promotionskommission bestellt einen Protokollanten oder eine Protokollantin für die Disputation.

§ 14 Disputation

(1) Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach der Annahme der Arbeit stattfinden. Auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Promotionskommission teilt deren Zusammensetzung und den Disputationstermin dem Doktoranden oder der Doktorandin mit. Der Doktorand oder die Doktorandin hat der Promotionskommission spätestens zwei Wochen vor dem Disputationstermin in deutscher oder englischer Sprache eine Zusammenfassung der Hauptergebnisse zu seiner oder ihrer Dissertation vorzulegen.

(3) Die Disputation kann in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache stattfinden, wenn die Abnahme der Disputation gewährleistet ist. Sie erstreckt sich auf die Dissertation, die Gutachten und die eingereichte Zusammenfassung der Hauptergebnisse und beginnt mit einem Vortrag des Doktoranden oder der Doktorandin von maximal 30 Minuten. Die Disputation dauert ca. eine Stunde.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses, der Promotionskommission sowie die anderen promovierten Mitglieder der Fakultät sind berechtigt, an den Doktoranden oder die Doktorandin im Rahmen der Disputation Fragen zu stellen.

(5) Die Disputation ist hochschulöffentlich nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.

(6) Bleibt ein Doktorand oder eine Doktorandin ohne hinreichenden Grund der Disputation fern, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Die für das Fernbleiben geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Doktoranden oder der Doktorandin ist ein

ärztliches Attest vorzulegen. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob die geltend gemachten Gründe hinreichend sind.

§ 15 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Als Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und als Gesamtnote werden vergeben:

summa cum laude	(1) =	eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude	(2) =	eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	(3) =	eine gute Leistung
rite	(4) =	eine ausreichende Leistung
insuffizienter	(5) =	eine ungenügende Leistung.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Über die Note der Disputation entscheidet die Promotionskommission im Anschluss an die Disputation. Sie stellt auch die Promotionsgesamtnote fest.

(4) Wird die Leistung des Doktoranden oder der Doktorandin in der Disputation mit insuffizienter bewertet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(5) Bei der Berechnung der Promotionsgesamtnote wird von der Durchschnittsnote der Gutachten und von der Durchschnittsnote der Disputation nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Promotionsgesamtnote setzt sich zusammen aus der Note der Gutachten und der Note der Disputation. Die Promotionsgesamtnote wird aus der Durchschnittsnote der Gutachten (zweifache Gewichtung) und der Note der Disputation (einfache Gewichtung) festgesetzt.

Dabei ist die Promotionsgesamtnote wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	summa cum laude
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	magna cum laude
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	cum laude
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	rite

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(6) Das Ergebnis der Disputation und die Promotionsgesamtnote werden dem Doktoranden oder der Doktorandin durch den Vorsitzenden oder die

Vorsitzende der Promotionskommission in Gegenwart desselben oder derselben mitgeteilt.

(7) Über die Disputation ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Promotionskommission und den Protokollanten oder die Protokollantin zu unterzeichnen und wird zu den Prüfungsakten genommen.

§ 16 Wiederholung

Wird die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Disputation muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der ersten Disputation stattfinden. Den Termin bestimmt der Promotionsausschuss. Bei Versäumung dieser Frist gilt die Doktorprüfung endgültig als nicht bestanden.

§ 17 Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen

Die Ablehnung der Dissertation und die Entscheidung über das Nichtbestehen der Disputation sind dem Doktoranden oder der Doktorandin innerhalb eines Monats vom Promotionsausschuss in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu eröffnen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 11 Abs. 3 sind alle Forschungspapiere die Gegenstand der schriftlichen Promotionsleistung gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 sind, so durch den Doktoranden oder die Doktorandin zu publizieren, dass sie der Öffentlichkeit zugänglich sind. Der entsprechende Nachweis ist durch den Doktoranden oder die Doktorandin innerhalb eines Jahres nach bestandener Doktorprüfung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht innerhalb eines Jahres nach bestandener Doktorprüfung eingereicht, erlöschen alle durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist zur Erbringung des Nachweises verlängern. Der Antrag muss vom Doktoranden oder der Doktorandin rechtzeitig gestellt und begründet werden. Im Falle einer Monographie gelten die Regelungen in den Abs. 2 bis 5.

(2) Nach Bestehen der Disputation ist vor Veröffentlichung der Dissertation die Druckerlaubnis einzuholen. Sie ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu erteilen, wenn der für den Druck vorgesehene Text der begutachteten Fassung entspricht. Der Promotionsausschuss kann Abweichungen von dieser Regelung genehmigen, wenn die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen zustimmen. Im Falle von Auflagen darf die Druckerlaubnis nur erteilt werden, wenn diese erfüllt sind; die Feststellung hierüber trifft der Vorsitzende oder die Vorsitzende des

Promotionsausschusses. Nach erteilter Druckerlaubnis dürfen vor Veröffentlichung nur Korrekturen redaktioneller Art erfolgen.

(3) Der Doktorand oder die Doktorandin hat innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Disputation die Dissertation zu publizieren. Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

- a) Veröffentlichung als Monographie in einem wissenschaftlichen Fachverlag in einer Auflagenhöhe von mindestens 150 Exemplaren, oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.
- b) Veröffentlichung der Dissertation als elektronische Publikation auf einem Server der Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), wobei das Datenformat und der Datenträger, einschließlich Form und Inhalt einer Einverständniserklärung zur Veröffentlichung mit der Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) abzustimmen sind.

Wird eine in Abs. 3 unter a) oder b) aufgeführte Publikationsform gewählt, so sind fünf gedruckte Exemplare beim Promotionsausschuss abzuliefern.

- c) Veröffentlichung durch den Doktoranden oder die Doktorandin selbst in Druckform. Es sind zehn gedruckte Exemplare beim Promotionsausschuss einzureichen. Den gedruckten Exemplaren ist eine digitale Fassung des Textes und eine von der Universitätsbibliothek bereitgestellte Einverständniserklärung für eine eventuelle digitale Veröffentlichung auf einem Server durch die Universitätsbibliothek beizufügen. Datenformat und Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Falls gedruckte Exemplare umfangreich angefordert werden, wird die Universitätsbibliothek die Autorin bzw. den Autor in Kenntnis setzen. Diese können dann der Universitätsbibliothek weitere Exemplare aushändigen. Andernfalls wird die Dissertation in digitaler Fassung veröffentlicht. Schließt die Autorin bzw. der Autor einen Vertrag mit einem Verlag, so setzt er bzw. sie die Universitätsbibliothek hierüber umgehend in Kenntnis und liefert dort zwei Buchexemplare ab.

Auf allen abzuliefernden Exemplaren unter Abs. 3 a) bis c) sind auf der Rückseite des Titelblattes die Namen der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen, der Name der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie der Tag der Disputation aufzuführen.

(4) Der Fakultätsrat kann einen gekürzten Abdruck gestatten, wenn ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung der Arbeit in einer bestimmten wissenschaftlichen Reihe oder Zeitschrift besteht.

(5) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach bestandener Doktorprüfung eingereicht, erlöschen alle durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann

in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung verlängern. Der Antrag muss vom Doktoranden oder der Doktorandin rechtzeitig gestellt und begründet werden.

§ 19

Vollzug der Promotion, Promotionsurkunde

(1) Nach Einreichung der Pflichtexemplare gemäß § 18 Abs. 4 wird der Doktorgrad (Dr. rer. pol.) durch Aushändigung der Promotionsurkunde verliehen. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, den Tag der Disputation, die Promotionsgesamtnote und den Namen des Präsidenten oder der Präsidentin und des Dekans oder der Dekanin. Sie wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst und vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Dekan oder der Dekanin unterschrieben.

(2) Das Recht zur Führung des Dokortitels wird erst durch die Aushändigung der Promotionsurkunde begründet. Der Fakultätsrat kann ausnahmsweise den Doktoranden oder die Doktorandin ermächtigen, den Titel schon früher zu führen; die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn der Doktorand oder die Doktorandin nachweist, dass die Drucklegung gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird.

§ 20

Aufbewahrungsfristen

(1) Prüfungsunterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn in einem Prüfungsverfahren Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wurde und das Rechtsbehelfsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Die Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen der Promotionsverfahren betragen:

- a) 50 Jahre für folgende Unterlagen:
 - eingereichtes Dissertationsexemplar,
 - Gutachten,
 - Protokoll der mündlichen Promotionsprüfung (Disputation),
 - Entwürfe, Durchschriften oder Kopien der Promotionsurkunde,
 - bei Nichtbestehen der Prüfung Entwurf, Durchschrift oder Kopie des dem Bewerber oder der Bewerberin erteilten Bescheids,
 - sonstige Prüfungsunterlagen von besonderer Bedeutung.
- b) Ein Jahr für Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren und zur Doktorprüfung mit den für die Zulassung erforderlichen Unterlagen, soweit diese nicht dem Bewerber oder der Bewerberin zurückgegeben worden sind.

(3) Empirische Daten, insbesondere von dem oder der Promovierenden im Zuge der Forschungsarbeit erhobene Primärdaten sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann bei Graduiertenkollegs oder anderen Forschungsverbänden durch die Universität gesichert sein. Ist dies

nicht der Fall, hat die oder der Promovierte für eine Sicherung zu sorgen.

(4) Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem dem oder der Promovierten die Promotionsurkunde ausgehändigt oder die Beendigung des Promotionsverfahrens festgestellt worden ist.

(5) Die Aufbewahrungsfristen gelten für alle in Abs. 2 und 3 benannten Unterlagen einschließlich der bereits abgelegten Unterlagen.

§ 21

Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wenn sich vor dem Vollzug der Promotion nach § 19 ein schwerwiegendes Fehlverhalten der oder des Promovierenden herausstellt, wie z. B. Täuschung oder Plagiat, erklärt der Fakultätsrat auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss oder aus eigenem Entschluss nach Anhörung der oder des Promovierenden die Promotionsleistung für ungültig.

(2) Der Doktorgrad soll unbeschadet des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entzogen werden, wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung bei den Promotionsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens erlangt wurde;
- b) der oder die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er oder sie den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der oder die Promovierte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(4) Über die Entziehung beschließt der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Promovierten. Vor der Beschlussfassung ist der Präsident oder die Präsidentin zu hören.

§ 22

Aussetzen des Promotionsverfahrens; Beendigung des Promotionsverfahrens durch Zeitablauf

(1) Während eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens wegen einer Straftat, die im Fall der Verurteilung die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würde, kann das Promotionsverfahren ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

(2) Ist ein Promotionsverfahren des oder der Promovierenden an der Wirtschaftswissenschaftlichen

Fakultät auch 15 Jahre nach Abschluss der Promotionsvereinbarung nicht abgeschlossen worden, ist das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen und damit beendet. Dies gilt nicht, soweit dies auf Gründen beruht, die die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät oder die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu vertreten hat oder etwas Anderes in der Promotionsvereinbarung festgelegt ist.

§ 23

Qualitätssicherung

Um eine hohe Qualität im Bereich Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs zu erreichen, evaluiert die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) fortwährend die mit dieser Promotionsordnung vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen. Näheres regelt die Satzung zur Hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens haben die Promovenden und Promovendinnen sowie Promovierte das Recht, auf Antrag an den Promotionsausschuss Einsicht in ihre Promotionsunterlagen zu nehmen.

§ 25

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 25. Oktober 1995 und dieselbe in der Fassung vom 07. April 2010 sowie die Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 20.04.2016, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 11.04.2018, und die Zweite Änderungssatzung zur Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 10.04.2019 treten zeitgleich außer Kraft.

§ 26

Übergangsbestimmungen

Abweichend von § 25 Satz 2 gilt, dass an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Promovierende, die vor dem Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin gestellt haben, ihre Promotion nach der Promotionsordnung, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung galt durchzuführen; sie können allerdings die ausschließliche Anwendbarkeit der Promotionsordnung des § 25 Satz 1 für ihre Promotion durch eine unwiderrufliche, schriftliche Mitteilung an den Promotionsausschuss wählen.



Promotionsvereinbarung

zwischen

Doktorand/in:

Fakultät:

und

Betreuer/in bzw. Tandem:

.....

ggf. Graduiertenkolleg/-schule:

vertreten von:

und

Dekan/in:

Fakultät:

1. Beginn und Thema der Dissertation bzw. nähere Bezeichnung des Vorhabens

(1) Der oder die Promovierende beabsichtigt ab dem _____.____ eine Promotion mit nachfolgendem Arbeitstitel zu erstellen:

.....
.....
.....

(2) Der oder die Promovierende hat dem oder der Betreuerin spätestens ein Jahr nach Abschluss der Promotionsvereinbarung einen Arbeitstitel und einen Arbeitsplan vorzulegen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss darüber zu informieren.

2. Regelmäßige fachliche Besprechungen

Es ist vorgesehen, dass zwischen dem oder der Promovierenden und dem Betreuer oder der Betreuerin alle ... Monate eine fachliche Besprechung erfolgt.

3. Rechte und Pflichten der oder des Promovierenden

.....
.....
.....

4. Rechte und Pflichten des jeweiligen wissenschaftlichen Betreuers oder der jeweiligen wissenschaftlichen Betreuerin

.....
.....
.....

5. Rechte und Pflichten der Fakultät

Die Fakultät anerkennt die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Fakultät, des jeweiligen wissenschaftlichen Betreuers oder der jeweiligen wissenschaftlichen Betreuerin und des Promovierenden oder der Promovierenden aus der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem BbgHG.

Weitere Festlegungen der Fakultät:

.....
.....
.....

6. Universitäre Regelungen und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der oder die Promovierende versichert, folgende Regelungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Kenntnis genommen zu haben und sich diesen zu verpflichten:

- die jeweils geltende Promotionsordnung der Fakultät,
- Satzung zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zum Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der oder die Promovierende hat insbesondere die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion zur Kenntnis genommen.

(3) Bei einer Konfliktsituation im Promotionsverfahren kann sich der oder die Promovierende an die Ombudsperson der Europa-Universität Viadrina wenden.

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Promotionsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder angepasst werden. Hierfür bedarf es der Schriftform.

.....

Datum

.....

Datum

.....

Datum

.....

Doktorand/in

.....

Betreuer/in

.....

Dekan/in

.....

bzw. Tandem

.....

Ggf. Sprecher/in

Graduiertenkolleg/-schule

Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12] zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl. I/24, Nr.30 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr.02/2020, S. 1), in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 17.07.2024 (AmBek. EUV Nr. 4/2024, S. 2), erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Satzung:

Zertifikatsordnung für den Lehrgang

„Viadrina Applied Peace And Conflict Studies“ (ViAPACS)

vom 08.07.2026

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Lehrgangsaufbau und Lehrgangsziel

§2 Lehrgangsinhalt

§3 Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

II. Zertifikatserwerb

§4 Zertifikatserwerb

§5 Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Praktika

§6 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

§7 Leitung und Koordination des Lehrgangs

III. Schlussvorschriften

§8 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die in dieser Satzung angeführten Paragraphen sind solche dieser Ordnung, soweit bei diesen keine andere Gesetzesbezeichnung angeführt ist.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Lehrgangsaufbau und Lehrgangsziel

(1) Der Lehrgang „Viadrina Applied Peace and Conflict Studies“ (im Folgenden wird der Lehrgang mit ViAPACS abgekürzt) ist ein englischsprachiges Zusatzangebot der Europa-Universität Viadrina, welches durch das Institut für Konfliktmanagement der Europa-Universität Viadrina (im Folgenden IKM) für Studierende der Europa-Universität Viadrina, angeboten und durchgeführt wird. Der Lehrgang ist in mehrere Module und eine Praxiseinheit in Form eines Praktikums (Internship) unterteilt und wird mit einem Universitätszertifikat der Europa-Universität Viadrina abgeschlossen. Das Zertifikat wird durch das IKM verliehen. Das IKM bestimmt eine Lehrgangsleitung.

(2) Ziel des Lehrgangs ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten im Bereich der politischen und gesellschaftlichen Konfliktbearbeitung und -bewältigung einschließlich der Vermittlung hierfür erforderlicher praxisrelevanter Fertigkeiten, Schlüssel- und Zusatzqualifikationen bzw. Soft Skills, beispielsweise in der Konfliktanalyse, im Verhandlungsmanagement, in der Kommunikation und Gesprächsführung sowie in Konfliktvermittlung und in der Entscheidungsfindung in Dilemmasituationen.

(3) Der Lehrgang soll turnusmäßig angeboten werden.

§ 2 Lehrgangsinhalt

(1) Gegenstand des ViAPACS sind neben der Praxiseinheit sechs Lehrmodule der folgenden Inhalte:

1. Konflikte verstehen: Theoriemodelle und Analysewerkzeuge – Understanding Conflict: Theoretical Models and Tools for Analysis (Modul 1),
2. Kommunikation – Communication (Modul 2),
3. Verhandlung – Negotiation (Modul 3), sowie
4. Vermittlung – Mediation and Dialogue (Modul 4).

Die zeitliche Ausgestaltung und Abfolge der Module ist in der dieser Ordnung beigefügten Anlage 1: „Study Plan“ festgelegt. Der Inhalt der vier Lehrmodule ist in der dieser Ordnung beigefügten Anlage: „Module Catalogue“ festgelegt. Die Termine der Durchführung des Lehrgangs sowie die Module und deren Inhalte werden jeweils vor Lehrgangsbeginn auf der ViAPACS-Homepage und durch das universitätseigene Online-Angebot „ViaCampus“

bekanntgegeben. Die Lehrgangs-Koordination nach §7 ist für die Organisation des Lehrgangs verantwortlich und Ansprechperson der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Teilnehmer und Teilnehmerinnen.

(2) Die Praxiseinheit (Internship) besteht aus einem vom Teilnehmer oder der Teilnehmerin selbst organisierten Praktikum bei einer für den Lehrgang geeigneten Praktikumsstelle. Um als geeignet zu gelten, muss die Praktikumsstelle eine Einrichtung sein, die

- a. seit mindestens zwei Jahren existiert
- b. mindestens drei Mitarbeitende beschäftigt
- c. entweder schwerpunktmäßig mit Konfliktbearbeitung im politischen und/oder gesellschaftlichen Kontext befasst ist oder einen Bereich vorhält, der auf diesen Schwerpunkt ausgerichtet ist und von mindestens drei Beschäftigten betreut wird.

Der Koordinator oder die Koordinatorin (§7) des ViAPACS prüft die Eignung der Praktikumsstelle und führt ggf. eine Aussprache mit dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin zur Eignung der Praktikumsstelle herbei.

§ 3 Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

(1) Am Lehrgang teilnehmen kann nur, wer dies persönlich und schriftlich beim IKM in Form einer Bewerbung beantragt und daraufhin eine Zusage vom IKM bekommen hat. Für die Teilnahme am ViAPACS sind vom Bewerber oder der Bewerberin mit dem Antrag auf Lehrgangsteilnahme einzureichen:

- a. Der Nachweis sehr guter Englischkenntnisse.

Diese können durch ein entsprechendes Zertifikat (mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) bzw. äquivalent) oder einen mindestens 6-monatigen, vor Lehrgangsbeginn absolvierten Aufenthalt im englischsprachigen Ausland nachgewiesen werden.

- b. Ein persönliches Motivationsschreiben.

Dieses soll das spezifische persönliche Interesse des Bewerbers oder der Bewerberin an den Inhalten des ViAPACS erläutern und deutlich machen, welche berufsrelevanten Kompetenzgewinne der Bewerber oder die Bewerberin durch den Lehrgang erreichen möchte. Es soll ebenfalls den aktuellen Verlauf des Studiums des Bewerbers oder der Bewerberin einschließlich eventueller Studienschwerpunkte darlegen.

- c. Ein Lebenslauf

- d. Der Nachweis der Einschreibung als Studierender oder Studierende an der Europa-Universität Viadrina.

Den Nachweis der Einschreibung als Studierender oder Studierende an der Europa-Universität Viadrina hat der Bewerber oder die Bewerberin zusammen mit den Nachweisen zu a. und b. mit dem Antrag auf Lehrgangsteilnahme einzureichen.

(2) Die Zahl der Teilnehmenden pro Lehrgang kann aus organisatorischen und didaktischen Gründen begrenzt werden. Die Höchstteilnehmerzahl des jeweiligen Lehrgangs und eine verbindliche Bewerbungsfrist für die Lehrgangsteilnahme, die 2 Wochen nicht unterschreiten darf, wird durch das IKM bei der turnusmäßigen Lehrgangsausschreibung gem. § 2 Abs. 1, Satz 4 auf der ViAPACS-Homepage und durch „Vi-aCampus“ spätestens 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn bekannt gegeben.

(3) Falls die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die verfügbaren Plätze des Lehrgangs übersteigt, wird auf Basis der Aussagekraft des jeweiligen Motivationsschreibens entschieden, welche Bewerber und/oder Bewerberinnen einen Lehrgangsplatz erhalten. Dabei ist bevorzugend zu berücksichtigen, wie glaubhaft im Motivationsschreiben das Interesse an den Lehrgangsinhalten durch bisheriges und beabsichtigtes persönliches Engagement des Bewerbers oder der Bewerberin sowie die angestrebten beruflichen Kompetenzgewinne und deren Verwirklichungsabsichten dargelegt sind. Es ist eine Warteliste zu führen, welche die nicht berücksichtigten Bewerber und/oder Bewerberinnen aufführt und für den Fall von freiwerdenden Lehrgangsplätzen die Möglichkeit der Auswahl von nachrückenden Teilnehmern und/oder Teilnehmerinnen entsprechend den Grundsätzen der Sätze 1 und 2 vorsieht. Den Bewerbern oder Bewerberinnen ist die Aufnahme in die Warteliste durch den Koordinator oder die Koordinatorin (§7) mitzuteilen.

II. Zertifikatserwerb

§ 4 Zertifikatserwerb

(1) Das „ViAPACS-Zertifikat“ (insgesamt 18 ECTS-Punkte) wird verliehen, wenn

- a. der Teilnehmer oder die Teilnehmerin alle Lehrmodule des ViAPACS gem. § 2 Abs. 1 im Umfang von 12 ECTS-Punkten als „bestanden“ absolviert hat, und
- b. ein durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin selbstständig organisiertes,

mindestens 4-wöchiges Praktikum in einer mit Konfliktbearbeitung im politischen und/oder gesellschaftlichen Kontext befassten Einrichtung gem. § 2 Abs. 2 absolviert hat.

- c. Zusätzlich zu einem Praktikumszeugnis ist ein schriftlicher Praktikumsbericht anhand eines durch den ViAPACS vorgeordneten Formats durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin vorzulegen. Hierdurch und durch das Absolvieren des Praktikums unter b. erwirbt der Teilnehmer oder die Teilnehmerin weitere 6 ECTS-Punkte.

(2) Die Kriterien für das Bestehen der Module basieren jeweils auf den Modulhalten. Der oder die Teilnehmende muss durch seine oder ihre Beiträge zu Diskussionen, Simulationssequenzen und Online-Aufgaben in einer für den Lehrenden oder die Lehrende nachvollziehbaren Weise zeigen, ob er oder sie die jeweils vermittelten theoretischen Inhalte und praktischen Fertigkeiten erworben hat und anwenden kann. Den Teilnehmenden wird unverzüglich nach dem Absolvieren der Module bescheinigt, ob das Modul als bestanden gilt.

(3) Über die Eignung der vom Teilnehmenden für das Praktikum ausgewählten Einrichtung gemäß Absatz 1 Buchstabe b. entscheidet die Koordinatorin oder der Koordinator des ViAPACS (§7) vor Ableistung des Praktikums, auf Grundlage der Kriterien des § 2 Abs. 2 und führt dazu eine abstimme Aussprache mit dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin herbei. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ViAPACS werden rechtzeitig vor Praktikumsbeginn durch den Koordinator oder die Koordinatorin (§7) aufgefordert, die Eignung des Praktikumsplatzes nachzuweisen und haben Eignungsnachweise zeitnah und in aussagekräftiger Form einzureichen.

(4) Die Module des ViAPACS sind in der im „Study Plan“ festgelegten Reihenfolge zu absolvieren; Ausnahmen hiervon sind in § 6 geregelt. Alle Module sowie das Praktikum müssen vor Beendigung des regulären Studiums an der Viadrina (Exmatrikulation) abgeschlossen sein.

(5) Die Zertifikate werden von der Leitung des IKM unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen.

§ 5 Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienleistungen und Anrechnung von Praktika

(1) Die Anerkennung und/oder Anrechnung der durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin im Rahmen des Lehrgangs erbrachten Lehrgangsleistungen und ECTS-Punkte innerhalb der von

dem oder der Teilnehmenden belegten Studiengänge an der Europa-Universität Viadrina richtet sich nach den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen der maßgeblichen Studiengänge der Kulturwissenschaftlichen, Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina.

(2) Teilnehmer und Teilnehmerinnen können sich das im Rahmen des ViAPACS absolvierte Praktikum je nach den Anforderungen ihres Studiengangs teilweise oder komplett für diesen Studiengang anrechnen lassen, sofern das absolvierte Praktikum den in der jeweils einschlägigen Studienordnung genannten Anforderungen entspricht.

(3) Die Koordinatorin oder der Koordinator des ViAPACS stellt in Abstimmung mit den Fakultäten sicher, dass sich Studierende der Europa-Universität Viadrina über die einschlägigen Portale und Verzeichnisse (insb. ViaCampus) aktuell und verbindlich über die mit den jeweils zuständigen Prüfungsausschüssen abgestimmten Anerkennungsmöglichkeiten und/oder Anrechnungsmöglichkeiten von ViAPACS-Lehrgangsleistungen und durch das Absolvieren des ViAPACS erworbenen ECTS-Punkte für ihre jeweiligen Studiengängen informieren können. Dies betrifft insbesondere die Bereiche „Praxisrelevante Fertigkeiten“ (Kulturwissenschaftliche Fakultät), „Schlüssel- und Zusatzqualifikationen“ (Juristische Fakultät) bzw. „Soft Skills“ (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät). Gleiches gilt für die Anerkennung und Anrechnung von Praktika.

§ 6 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

(1) In begründeten Fällen, die ein planmäßiges Absolvieren des Lehrgangs durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin verhindern (z. B. Krankheit, Auslandsaufenthalt, Teilzeitstudium, Mutterschutz und Elternzeit des Teilnehmers oder der Teilnehmerin), kann die Koordinatorin oder der Koordinator des ViAPACS auf Antrag des betroffenen Teilnehmers oder der betroffenen Teilnehmerin eine Ausnahme von den für den Lehrgang geltenden Fristen und Zeitpunkten gewähren (siehe § 4) und eine Fristverlängerung oder einen Aufschub aussprechen. Der Antrag ist unverzüglich und schriftlich ab Kenntnis der Gründe unter Einreichen entsprechender Unterlagen zur Glaubhaftmachung an den Koordinator oder die Koordinatorin zu stellen.

(2) Teilnehmende, die die gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzes in Anspruch nehmen oder sich in Elternzeit befinden oder Kinder außerhalb der gesetzlich geregelten Elternzeit und/oder nahe Angehörige betreuen oder

pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf (z.B. Teil-Wiederholung, Zusatzzeit) bei der Erbringung der für den Zertifikats-erwerb notwendigen Lehrgangsinhalte Rechnung getragen wird.

(3) Der Koordinator oder die Koordinatorin des ViAPACS entscheidet innerhalb von vier Wochen über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches nach den Absätzen 1 und 2, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

(4) Bei der Erbringung der Lehrgangsleistungen hat die Lehrgangsleitung, vertreten durch den Koordinator oder die Koordinatorin, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen im Einzelfall Rechnung zu tragen. Belegt der hiervon betroffene Teilnehmer oder die hiervon betroffene Teilnehmerin durch eine ärztliche Bescheinigung, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die in § 4 genannten Zertifikatsleistungen in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Koordinator oder die Koordinatorin dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Hierzu vereinbaren der betroffene Teilnehmer oder die betroffene Teilnehmerin und der Koordinator oder die Koordinatorin schriftlich eine entsprechende Ersatzleistung (z. B. Teilnahme an anderer Lehrveranstaltung, Verfassen eines Essays). Ebenfalls ist ein Zeitpunkt, bis zu dem die Ersatzleistung erbracht werden muss, zu vereinbaren. Der Koordinator oder die Koordinatorin kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(5) Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen Voraussetzungen, die eine abweichende Beurteilung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Absätze 1 bis 4 zum Nachteilsausgleich begründen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Leitung und Koordination des Lehrgangs

(1) Die Leitung des ViAPACS wird von der Leitung des IKM bestimmt. Die Leitung des ViAPACS bestimmt die Durchführung des ViAPACS, soweit nicht der Koordinator oder die Koordinatorin gem. Absatz 2 zuständig ist.

(2) Die Koordination des ViAPACS übernimmt eine von der Leitung des ViAPACS als Koordinator oder Koordinatorin bestimmte Person. Der Koordinator oder die Koordinatorin entscheidet in allen in dieser Ordnung dem Koordinator oder der Koordinatorin zugewiesenen Zuständigkeiten des ViAPACS. Zu den Aufgaben

des Koordinators oder der Koordinatorin gehören:

- a. die Veröffentlichung und Aktualisierung der turnusmäßigen Lehrgangsausschreibungen und weiterer Lehrgangsinformationen gem. § 2.
- b. Interessenten am ViAPACS-Lehrgang für Informationen zur Verfügung zu stehen.
- c. Bewerbungen gemäß den in § 3 genannten Voraussetzungen zu prüfen und darüber zu entscheiden.
- d. über die Eignung von Praktikumsstellen gem. § 2 Abs. 2 zu entscheiden.
- e. die Präsenz- und ggf. Onlineveranstaltungen zu organisieren und die Raumbuchung, die Information der Teilnehmenden und die Abstimmung mit den Lehrenden zu koordinieren.
- f. Ansprechperson mit Empfangsbevollmächtigung für Anträge der Bewerber und Bewerberinnen und Teilnehmer und Teilnehmerinnen des ViAPACS zu sein.
- g. die erbrachten Leistungen der Teilnehmenden auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die Teilnahmezertifikate für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des ViAPACS zu erarbeiten.
- h. den ViAPACS beobachtend zu begleiten und zu evaluieren, indem alle relevanten Änderungen die sich innerhalb des Zertifikatslehrgangs (insb. Module, Anzahl ECTS-Punkte) oder innerhalb der Universität (insb. Streichung, Neueinrichtung von Studiengängen und -inhalten) ergeben, gesammelt werden. Bei Bedarf Rücksprache mit dem IKM und den Verantwortlichen der Universität zu halten, Kontakt mit den jeweils betroffenen Fakultäten aufzunehmen und entsprechende Ergänzungsbeschlüsse der Fakultäten und sonstigen Gremien vorzubereiten.

(3) Die grundsätzliche Ausrichtung und Struktur des ViAPACS, wie sie in dieser Zertifikatsordnung, sowie in den Anlagen zu dieser Ordnung – dem Modulhandbuch („Module Catalogue“) und dem „Study Plan“ – festgehalten sind, können ausschließlich durch den Senat der Europa-Universität Viadrina geändert werden.

(4) Die Koordinatorin oder der Koordinator können durch die Leitung des Lehrgangs vertreten werden.

III. Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Zertifikatsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zertifikatsordnung für den Lehrgang „Viadrina Applied Peace And Conflict Studies“ (ViAPACS) vom 13.07.2022 außer Kraft; Lehrgangsteilnehmer, die den Zertifikatslehrgang zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ordnung bereits begonnen haben, können einmalig

wählen, ob sie den Lehrgang nach den Bedingungen dieser Ordnung oder der Zertifikatsordnung für den Lehrgang „Viadrina Applied Peace And Conflict Studies“ (ViAPACS) vom 13.07.2022 absolvieren wollen. Die Wahl ist schriftlich gegenüber der Leitung oder der Koordinatorin oder dem Koordinator des Lehrgangs gem. § 7 zu erklären.

Anlagen

1. ViAPACS Study Plan
2. ViAPACS Module Catalogue

Viadrina Applied Peace and Conflict Studies (ViAPACS)
Anlagen zur Zertifikatsordnung

Anlage 1: Study Plan

Semester	Modules		ECTS
1: Modules Set I	1) Understanding Conflict: Theoretical Models and Tools for Analysis (2 days / 3 ECTS)	2) Communication (2 days / 3 ECTS)	6
2: Modules Set II	3) Negotiation (2 days / 3 ECTS)	4) Mediation & Dialogue (2 days / 3 ECTS)	6
3: Internship	Mandatory Internship	(4 weeks 6 ECTS)	6
Total ECTS ViAPACS Certificate			18

Anlage 2: ViAPACS Module Catalogue

ViAPACS - Viadrina Applied Peace and Conflict Studies	
General Conditions for Modules 1)-4)	
Frequency	Each of the modules 1)-4) is taking place once per program cycle.
Teaching and learning methods	The 2-days courses are taught in the form of an interactive presence seminar, consisting of short inputs, plenary discussions and small group work. In addition, students will learn on their own and with their peers in the flipped classroom, using preparatory materials in online self-study.
Methods of examination	Students need to actively participate in the exercises and the final discussion of the seminars as well as to complete the (pass/fail) online assignments.
ECTS-Credits	Students who successfully complete the modules earn 3 ECTS per module.
Workload and composition	The total workload of each module is 90 hours (which equals 3 ECTS). This includes a 2-days intensive study seminar, the completion of online tasks, as well as individual preparation and post-processing.
Participation requirements	All students enrolled in the ViAPACS program can participate.

ViAPACS - Viadrina Applied Peace and Conflict Studies	
Module 1) Understanding Conflict: Theoretical Models and Tools for Analysis	
Semester	Students are free to start the ViAPACS program at any point in their studies at Viadrina but need to take the modules in the given sequence (see study plan). All students start with this module.
Duration	3 weeks
Focus	• Key theoretical models and analytical tools of peace and conflict studies • Controversies and questions constitutive to the field • Locating of subsequent modules into comprehensive framework
Teaching	Lecturers of peace and conflict studies and conflict resolution, conflict resolution practitioners or academic experts as guests.
Content and aim	This introductory module familiarizes students with key theoretical models and analytical lenses that help make sense of social conflicts. Students learn to apply concepts such as identifying interests behind actors' stated positions to concrete case studies while critically reflecting on what such analytical "tools" can reveal, as well as what they may overlook or distort. The module develops a practice-oriented understanding of conflict analysis as any form of inquiry aimed at identifying and understanding those aspects of a conflict that are necessary for constructive and responsible action. Through interactive formats and practical scenarios, students also explore different approaches to analyzing conflicts and experimenting with possible interventions. At the same time, the module creates space for critical discussion of questions that are central to the field, including: • what counts as reliable information in conflict settings and how such knowledge is generated, • how analytical frameworks shape conflict perception and, consequently, intervention strategies, • and how theoretical and normative assumptions translate—or fail to translate—into real political and societal processes. Against this background, students develop a set of critical questions that accompany them throughout the subsequent modules. These questions serve as analytical lenses for engaging with conflict management practice and for reflecting on its underlying assumptions, power relations, and potential consequences.
Module type	Participation is mandatory for all ViAPACS students.

ViAPACS - Viadrina Applied Peace and Conflict Studies	
Module 2) Communication	
Semester	Students are free to start the ViAPACS program at any point in their studies at Viadrina but need to take the modules in the given sequence (see study plan). This module is the fourth one in the mandatory sequence.
Duration	3 weeks
Focus	• Layers of communication • Moderation skills • Addressing controversial issues in constructive ways
Teaching	Lecturers of peace and conflict studies and conflict resolution, conflict resolution practitioners or academic experts as guests.
Content and aim	According to Niklas Luhmann, the failure of communication is the norm, not the exception. Therefore, it does not come as a surprise that failed communication is one of the key elements when analyzing, managing, and resolving conflicts. Although not all conflicts are caused by poor communication, good communication is central to conflict prevention as well as conflict resolution. The module provides insights into the different layers of communication, such as the content and the relational level. Students are provided with the opportunity to develop their moderation skills and their communication skills in general. Those skills include active listening, differentiating between content and process questions and designing successful communication processes. The module allows students to test and reflect their communication strategies in different types of challenging conflict situations, so that they can practice their ability to address controversial issues in an authentic, constructive and, at the same time, clear manner.
Module type	Participation is mandatory for all ViAPACS students.

ViAPACS - Viadrina Applied Peace and Conflict Studies	
Module 3) Negotiation	
Semes-ter	Students are free to start the ViAPACS program at any point in their studies at Viadrina but need to take the modules in the given sequence (see study plan). This module is the third one in the mandatory sequence.
Duration	3 weeks
Focus	• The interest-based approach to negotiation • Exploring the dilemma of value creation vs. value distribution • Preparing and structuring multi-party negotiation processes • Dealing with cognitive biases and pitfalls
Teaching	Lecturers of peace and conflict studies and conflict resolution, conflict resolution practitioners or academic experts as guests.
Content and aim	Negotiation is at the center of any conflict management and resolution effort. The module intends to help students understand the central dynamics and the potentially dilemmatic nature of negotiations. From their involvement in case scenario simulations and role plays, students learn to distinguish between the stages of value-creation and value-distribution and derive a structural framework that applies to negotiations in different contexts. The module is designed to help students acquire crucial micro-skills such as active listening and formulating interest profiles. Students will also develop an individual negotiator profile for each participant of the course and learn how to deal with typical negotiation pitfalls. One of the challenges of negotiations in the socio-political sphere is the complexity of conflict issues and the resulting number of actors that need to be involved to reach and implement agreements. The module will provide students with basic knowledge of how to plan and structure a negotiation process in this environment: Who should talk with whom, in what kind of setting, in which sequence about which issues.
Module type	Participation is mandatory for all ViAPACS students.

ViAPACS - Viadrina Applied Peace and Conflict Studies	
Module 4) Mediation & Dialogue	
Semester	Students are free to start the ViAPACS program at any point in their studies at Viadrina but need to take the modules in the given sequence (see study plan). This module is the fifth one in the mandatory sequence.
Duration	3 weeks
Focus	• Formats and procedures of mediation and dialogue • Interactive development of interest profiles • Designing and facilitating mediation and dialogue processes
Teaching	Lecturers of peace and conflict studies and conflict resolution, conflict resolution practitioners or academic experts as guests.
Content and aim	This module provides students with a comprehensive overview of the mediation and dialogue field, also pointing out current dynamics and challenges. Students will get familiar with the spectrum of formats and procedures of conflict intervention, in particular mediation and dialogue. Students will learn about concepts and models of mediation and dialogue and acquire hands-on skills in mediating and facilitating dialogue between conflict actors. A special focus will be on the interactive elaboration of interest profiles which are the key to the inner logic of conflicts and their potential resolution. In simulations and role plays exploring different political and societal case contexts, students will act in the role of mediators, dialogue facilitators, and conflict parties. Students will also further develop their understanding and capacity to design mediation and dialogue processes by analyzing the complex levels and dynamics of conflict and composing tailor-made intervention approaches.
Module type	Participation is mandatory for all ViAPACS students.

ViAPACS - Viadrina Applied Peace and Conflict Studies	
Mandatory Internship	
Semester	Students can start the mandatory internship as soon as they are enrolled in the ViAPACS program (not before) and need to have completed it before the end of their regular studies at Viadrina.
Duration	At least 4 weeks
Organization	Students take responsibility for organizing an internship that matches their individual professional and thematic interests. In peer groups students can clarify their interests, explore possible options, discuss open questions and get feedback on internship applications. Eligible for ViAPACS internships are institutions addressing societal and political conflict, e.g., international, regional, or local organizations, NGOs or ministries from the field of diplomacy, mediation & dialogue, peacebuilding or development cooperation. Students are encouraged to apply at Viadrina's partner organizations (see list provided by the ViAPACS coordinator). The actual selection of interns is at the hands of each organization.
Content and Aim	The internship module aims to allow students to make own practical experiences in the field of international, regional, or local conflict resolution and peacebuilding practice by working in an organization of their choice. Here, students have multiple opportunities to apply concepts and skills learned in the program to real-world conflict themes, conflict regions and working contexts. As the political reality in the field is often challenging and conflict-related processes highly volatile, the internship allows students to contextualize and rethink their understanding of, but also to train and deepen their skills for dealing with conflict. They will possibly also gain first insights into the role of group dynamics, hierarchy, power structures, or diversity in workplace conflict.
Methods of examination	Students need to complete a 4-weeks internship and write a pre-structured reflection paper on their experiences and how they dealt with them.
ECTS-Credits	Students who successfully complete the mandatory internship will earn 6 ECTS.
Workload and composition	The total workload of the module is 180 hours. This includes a 4 internship, and a pre-structured reflection paper and voluntary participation in peer groups.
Participation requirements	Some of the internship requirements will be determined by the organization offering the internship; students are however encouraged to negotiate their individual working conditions in an interest-based manner.
Module type	The internship is mandatory for all ViAPACS students.